

# **Genehmigungsfreie Eisenbahnbauvorhaben versus TSI**

**ÖVG-Tagung  
TSI aktuell**

**Schritt für Schritt zur Interoperabilität  
2. - 3. Dez. 2015**

## Gesetzliche Grundlagen (1)

- **EisbG 1957 / § 36 (1) und (2)**
  - Neu-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Umbauten...
  - keine **umfangreichen** zu einer **Verbesserung der Gesamtleistung** der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen....
  - unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Person ausgeführt.... dem Stand der Technik entsprechend auszuführen
  - nähere Bezeichnung durch Verweis auf **Verordnung**....

## Gesetzliche Grundlagen (2)

- **Verordnung genehmigungsfreier Eisenbahn-Vorhaben (VgEV 2009)**
  - Definition **umfangreicher** Arbeiten – Nachvollziehbarkeit wäre wünschenswert!
  - Definition **Verbesserung der Gesamtleistung**

§ 5. (1) Eine Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 EisebG ist gegeben, wenn durch die Arbeiten eine Erhöhung der Kapazität der Eisenbahn, eine Erhöhung der Verfügbarkeit der Eisenbahn, eine Erweiterung des betrieblichen Einsatzgebietes der Schienenfahrzeuge, eine Erhöhung der Geschwindigkeit auf der Eisenbahn, eine Verkürzung der Fahrzeit oder eine Verbesserung der Effizienz erreicht werden kann.

## Gesetzliche Grundlagen (3)

- Richtlinie 2008/57/EG
  - „**Erneuerung**“ – **umfangreiche** Arbeiten zum Austausch eines Teilsystems oder eines Teils davon, mit denen die **Gesamtleistung** des Teilsystems **nicht** verändert wird, entspricht Umrüstung ohne Verbesserung der Leistungskennwerte des Teilsystems
  - „Austausch im Zuge von **Instandhaltungsarbeiten**“ – die Ersetzung von Bauteilen im Rahmen von Wartungs- oder Reparaturarbeiten durch Teile gleicher Funktion und Leistung.
  - **Erneuerung** – (§31 +§34) ff. iVm §105
  - **Instandhaltung** – VgEV 2009

## Instandhaltung (1)

- Die Instandhaltung ist in der IOP-RL nicht abschließend definiert, sie entspricht auch nicht der Definition nach europäischer Normung.
- Instandhaltung – alle Baumaßnahmen an einem Teilsysteme, die für sich genommen keine Anpassung an die geltende TSI herbeiführen
- Daraus schließt der nationale Gesetzgeber:
  - 1) – Vorhaben, welche **keine umfangreichen** Arbeiten iSd V VgEV an Teilsystemen bedingen,
  - 2) – Vorhaben, welche **umfangreiche** Arbeiten iSd V VgEV bedingen und entsprechend einer Anwendungsbestimmung der jeweiligen TSI / Pkt.7 – Umsetzung – als nicht umfangreich eingestuft werden

**sind Instandhaltungen iSd IOP-RL an den Teilsystemen!!**

## Instandhaltung (2)

- Für Maßnahmen zur Instandhaltung eines Teilsystems ergeben sich aus den IOP-Bestimmungen keine Genehmigungspflichten und auch keine IOP-Prüfpflicht durch eine Benannte Stelle.
- Es besteht das legitime Interesse aller finanziell Beteiligten, auf diese Art tätig zu werden.
- + **Hersteller** – Prüfkosten und zusätzliche Planungskosten
- + **Behörde** – Kosten des Genehmigungsprozesses
- - **Hersteller** – Anteil der Prüfkosten an Gesamtkosten?

## Genehmigungsfreiheit versus TSI (1)

- **Zur Erinnerung:**
  - keine **umfangreichen** zu einer **Verbesserung der Gesamtleistung** der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen....
- **Aber: Die Behörde legt fest, was sie darunter versteht!**
- **Juristisch legitim** (siehe Leitfaden...)!
- **Technisch/wirtschaftlich und strategisch sinnvoll ?**

## Genehmigungsfreiheit versus TSI (2)

- **2 Beispiele genehmigungsfreier Bauvorhaben auf TEN-Strecken von unterschiedlichen Infrastrukturbetreibern:**
  - 1. Bahnsteigerneuerung durch Hebung und Verbreiterung (TSI PRM)
  - 2. Bahnhofsumbau mit Streckenadaptierung auf 2,2 km Länge:
    - (TSI INS + PRM + ENE)
    - - den Um- und Neubau von Gleisanlagen und Weichen einschließlich Sicherungs- und Fernsprechtechnik sowie Oberleitung.
    - - den Neubau der Station (Bahnsteige 220 m, Überdachung, Stiegenanlagen, Lifte)
    - - den Neubau der Unterführung einer Gemeindestraße (3 Eisenbahnbrücken, liWei = 22,5 m)



## Genehmigungsfreiheit versus TSI (3)

- Ad 1.) keine behördliche Genehmigungspflicht, daher keine IOPPr!
- Ad 2.) keine behördliche Genehmigungspflicht, trotzdem Prüfung iS § 31a und IOPPr für TSI INS + PRM + ENE!
- Überlegungen des Herstellers!
- **Frage:**  
**Ist diese Art von legislativer Weitherzigkeit sinnvoll , macht es strategisch Sinn und hilft es bei der Umsetzung der Interoperabilität?**

## Genehmigungsfreiheit versus TSI (4)

- **Wie macht es Deutschland?**
- **Jede Maßnahme wird geprüft, aber das EBA legt fest, in welcher Tiefe!**
- zB Prüfung der Planfeststellungsunterlagen – Phase DE
- Ergebnis: EG-Zwischenprüfbescheinigung inkl. Technischem Dossier
- Vorgangsweise gedeckt durch **RiLi 2014/106/EU** v. 5.12.2014, Anhang VI – Pkt. 2.2 – Zwischenprüfbescheinigung

# Genehmigungsfreiheit versus TSI (5)

## 2.2.1. Grundsätze

Auf Antrag des Auftraggebers oder Herstellers (d. h. des ‚Antragstellers‘ im Sinne von Artikel 18) können die Überprüfungen für bestimmte Teile eines Teilsystems durchgeführt oder auf bestimmte Stufen des Prüfverfahrens beschränkt werden. In solchen Fällen können die Ergebnisse der Überprüfung in einer ‚Zwischenprüfbescheinigung‘ (ISV) dokumentiert werden, die die vom Auftraggeber oder Hersteller (d. h. dem ‚Antragsteller‘ im Sinne von Artikel 18) gewählte benannte Stelle ausstellt.

In der Zwischenprüfbescheinigung müssen die TSI aufgeführt sein, deren Einhaltung beurteilt worden ist.

## 2.2.2. Teile des Teilsystems

Der Antragsteller im Sinne von Artikel 18 kann eine Zwischenprüfbescheinigung für jeden Teil, in den er das Teilsystem unterteilt, beantragen. Jeder Teil ist in jeder der in Nummer 2.2.3 genannten Stufen zu prüfen.

## 2.2.3. Stufen des Prüfverfahrens

Das Teilsystem oder bestimmte Teile des Teilsystems werden auf jeder der folgenden Stufen geprüft:

- a) Gesamtkonzeption;
- b) Herstellung: Bau, insbesondere einschließlich Tiefbauarbeiten, Fertigung, Montage der Komponenten und Abstimmung des gesamten Teilsystems;
- c) Abnahmeprüfung.

Der Antragsteller (im Sinne von Artikel 18) kann eine Zwischenprüfbescheinigung für die Konzeptionsphase (einschließlich der Typprüfungen) und für die Herstellungsphase für das gesamte Teilsystem oder für jeden Teil, in den er das Teilsystem unterteilt, beantragen (siehe Nummer 2.2.2).

## Genehmigungsfreiheit versus TSI (6)

- **Wie könnte es Österreich außerdem noch machen?**
- „Alle durch Instandhaltung erfolgten Änderungen der Eckwerte eines Teilsystems sind aber im **Infrastrukturregister (ISR)** zu berücksichtigen.“
- **2014/880/EU** – DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 26. November 2014 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister .....
- ISR soll die Erfüllung wesentlicher Anforderungen der Interoperabilität abbilden und ist somit auch ein Gradmesser für die IOP!

# Genehmigungsfreiheit versus TSI (7)

## Vorschläge:

- Beispiel „Bahnsteig“:
  - Lichtraumprofil iVm Bahnsteigdaten (Nutzlänge, Höhe, Abstand, Trassierung)
- Beispiel „Strecke“:
  - Lichtraumprofil, Längsneigungsprofil, Mindestbogenhalbmesser, Überhöhungsfehlbetrag, Schienenneigung, TSI-Konformität der Betriebswerte für Weichen und Kreuzungen, Herzstücklücke, schienengleiche Bahnübergänge

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

SCHIG mbH  
Lassallestraße 9B  
A-1020 Wien  
Tel.: +43 1 812 73 43 – 1603  
E-mail: [w.suda@schig.com](mailto:w.suda@schig.com)  
[www.schig.com](http://www.schig.com)